

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

Lärmsanierung München West II, Bahn-km 8,000 bis 9,100 der Strecke 5503 München-Augsburg und Bahn-km 2,700 bis 3,163 der Strecke 5524 Abzweig München Kanal in der Landeshauptstadt München - 1. Tektur

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist der Bau von Lärmschutzwänden in zwei Abschnitten innerhalb der Stadt München in den Stadtteilen Pasing und Obermenzing:

Lärmschutzwand entlang der Strecke 5524:

Die neue Lärmschutzwand soll als Maßnahme der Lärmsanierung mit einer Höhe von 3,00 m über SO, einseitig hochabsorbierend bzw. transparent, im Bereich von Bahn-km 2,700 bis km 3,163 erstellt werden. Die Wandhöhe wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro A.I.T. GmbH ermittelt. Teilabschnitte der Lärmschutzwand werden transparent ausgeführt, damit die bestehenden und geplanten Reptilienlebensräume nicht verschattet werden.

Lärmschutzwand entlang der Strecke 5503:

Die neue Lärmschutzwand soll als Maßnahme der Lärmsanierung mit folgenden Wandhöhen erstellt werden:

km 8,011 bis km 8,354: Lärmschutzwand, h = 2,50 m über SO, beidseitig hochabsorbierend bzw. transparent;

km 8,458 bis km 9,083: Lärmschutzwand, h = 2,50 m über SO, einseitig hochabsorbierend bzw. transparent.

Teilabschnitte der Lärmschutzwand werden transparent ausgeführt, damit die bestehenden und geplanten Reptilienlebensräume nicht verschattet werden.

Die Auslegung der Planunterlagen Stand: 11.09.2020 wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom **22.02.2021 bis 22.03.2021** auf den **Internetseiten** der

Landeshauptstadt München: <https://www.muenchen.de/auslegung>
sowie der

Regierung von Oberbayern:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

eingesehen werden.

Die Planunterlagen Stand: 11.09.2020 liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus

bei der (Anschrift mit Zimmernummer)

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit (vom – bis) 22.02.2021 bis 22.03.2021, Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Be-

schränkungen.

In besonders begründeten Fällen können gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

I.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18 a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

05.04.2021

schriftlich

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 228

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi. Nr.: 4122, **erheben**.

Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht **neben** der Möglichkeit der schriftlichen Erhebung von Einwendungen auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse:

bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de

einzureichen.

Die Einwendung (oder die E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen **zur Niederschrift wird** aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG **ausgeschlossen**. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Bitte beachte Sie:

Die Einwendungen dürfen sich nur auf die im Rahmen der 1. Tektur erfolgten Änderungen der Planunterlagen (blau gekennzeichnet) beziehen. Dies bedeutet, Einwendungen kann erheben, wer durch die Tektur in seinen Belangen erstmals oder stärker berührt wird. Einwendungen, die bereits im ersten Anhörungsverfahren im Jahre 2017/2018 erhoben wurden, bleiben bestehen.

2. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, ist dies der Regierung von Oberbayern in der Äußerung mitzuteilen. Dabei sind auch die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

3. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auch auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen während der COVID-19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 2790.